

# Bericht des Petitionsausschusses

## **Sammelpetition 07/00802/3,07/01231/3, 07/01236/3 Belastung durch Gewerbegebiet**

Beschlussempfehlung:

Zu 1.:

Die Petition wird an die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz übersandt.

Zu 2.:

Der Petition - **Sammelpetition 07/00802/3,07/01231/3, 07/01236/3 Belastung durch Gewerbegebiet** - kann nicht abgeholfen werden.

Zu 3. und 4.:

Die Petition wird der zuständigen Stadt zugeleitet.

Der Petent beklagt Beeinträchtigungen seiner Gesundheit durch Luftschadstoff- und Lärmimmissionen, die von den im Gewerbegebiet X in N angesiedelten Unternehmen ausgehen als auch von dem damit in Zusammenhang stehenden Verkehr. Das Gewerbegebiet ist am nächstgelegenen Punkt etwa 150 Meter vom Wohngrundstück des Petenten entfernt. Die Emissionen organischer Luftschadstoffe wie Styrol und Pentan durch die im Gewerbegebiet angesiedelte Firma Y GmbH führen nach Angabe des Petenten zu Kopfschmerzen, Übelkeit und Schwindelgefühlen. Er fordert Messungen der Emissionen an den Quellen und darauf aufbauend die Installation geeigneter emissionsmindernder Abluftreinigungseinrichtungen zur Verbesserung der Situation.

Der Petent weist weiter auf unzulässigen Lärm hin, insbesondere ausgehend von der gleichfalls im Gewerbegebiet angesiedelten Firma T GmbH.

Außerdem befürchtet er weitere Gefährdungen beispielsweise durch Brände oder Emissionen giftiger Stoffe, wenn die auf einer bislang un bebauten Fläche im Gewerbegebiet X von der Firma Y GmbH geplante neue Lagerhalle für Styropor realisiert wird. Das geplante Vorhaben sollte nach Ansicht des Petenten nicht im wohngebietsnahen Gewerbegebiet zugelassen werden. Vielmehr sollten im Gewerbegebiet nur noch nicht störendes Gewerbe und kleinere Gebäude angesiedelt beziehungsweise errichtet werden dürfen.

Darüber hinaus thematisiert er die Belastungen durch den Lkw-Verkehr im Gewerbegebiet X sowie in der Ortsdurchfahrt X infolge rollenden Verkehrs, nächtlichen Laufens der Fahrzeugmotoren und von Rangiergeräuschen. Er fordert auch hier eine Verbesserung der bestehenden Situation. Da über die Bundesstraße eine Zufahrt zum Gewerbegebiet besteht, sollte nach seiner Auffassung eine starke Reglementierung des Verkehrs auf der Ortsdurchfahrt sowie auf der an seinem Grundstück vorbeiführenden Verbindungsstraße zum Gewerbegebiet erfolgen. Diese sollen so beschränkt werden, dass sie nur durch Anwohner und Lieferanten von Firmen in X befahren werden dürfen.

## (1) Emissionen der Firma Y GmbH

Die in Rede stehende Anlage der Firma Y GmbH zur Herstellung von Formkörpern aus expandierbarem Polystyrolgranulat unter Verwendung von Pentan als Treibmittel und Wasserdampf ist, ebenso wie auch die Anlagen der übrigen 5 im Gewerbegebiet angesiedelten Firmen, eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Anlage wurde im Jahr 1994 baurechtlich ohne immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen genehmigt. Sie befindet sich innerhalb des Gewerbegebiets X. Unmittelbar östlich angrenzend befindet sich ein allgemeines Wohngebiet. Einige Wohnhäuser sind nur etwa 150 bis 200 Meter in Hauptwindrichtung von den Werkhallen entfernt. Prozessbedingt werden bei der Herstellung der Polystyrolformkörper unter anderem die organischen geruchsintensiven Stoffe Styrol und Pentan in gasförmigem Zustand freigesetzt.

Die Emissionsquellen sind:

- die Vorschäumer,
- das Zwischenlager,
- die Ausschäumer,
- die Ringleitung,

- Ableitungen von Hallenabluft über die Dächer der Werkhallen und das Endlager. Außerdem erfolgt die Be- und Entlüftung der Produktionshalle zumindest zeitweilig auch mittels Durchzug über offene Hallentore. Als gesundheitliche Folgen werden von den Anwohnerinnen und Anwohnern insbesondere Augenbrennen, Kopfschmerzen und Atembeschwerden benannt. Befürchtet werden darüber hinaus aber auch neurologische Leiden und Krebs. Im BImSchG und dessen Verordnungen sind für die in Rede stehende immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage keine Regelungen zu Emissions- oder Immissionsgrenzwerten für Styrol und Pentan getroffen. Gemäß der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) Nummer 5.2.5 gilt für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ein Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff von 50 Milligramm pro Kubikmeter ( $\text{mg}/\text{m}^3$ ) für alle organischen Stoffe im Abgas insgesamt. Zur Bewertung der Auswirkungen werden daher Werte aus medizinischen Untersuchungen und die Richtwerte für Innenraumlufte der gleichnamigen Kommission des Umweltbundesamtes herangezogen. Für die Bewertung der Geruchsmissionen gibt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) Grenzwerte für die zulässigen relativen Geruchshäufigkeiten vor. Styrol kann Haut und Schleimhäute reizen, insbesondere die Atemwege und die Augen. Bei einer Konzentration kleiner 20 Parts per million (ppm), etwa  $85 \text{ mg}/\text{m}^3$ , traten bisher nachweislich keine gesundheitlichen Veränderungen (NOAEL – No-Observed Adverse Effect Level<sup>1</sup>) auf. Dieser Wert entspricht auch dem Acute Exposure Guideline Level (AEG-12) und dem Wert der maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert). Neben Reizerscheinungen steht insbesondere auch der neurotoxische Effekt von Styrol im Fokus. Beeinträchtigungen der Gedächtnisleistung, Einschränkungen im Farbsinn sowie eine Ototoxizität wurden in Studien beobachtet ab einer Konzentration von 25 bis 50 ppm, etwa 100 bis  $200 \text{ mg}/\text{m}^3$ , Styrol in der Innenraumlufte. Diskutiert wird ebenso eine kanzerogene Wirkung von Styrol auf den Menschen.

Die Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer – IARC) stufte Styrol in die Gruppe 2A „wahrscheinlich krebserregend für den Menschen“ ein. Zugrunde lagen hier vor allem Studien an Tieren und an besonders beruflich belasteten Personen. Durch die Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe erfolgte die Einteilung in Kategorie 5. In dieser finden sich Stoffe, deren schädigendes Potential als gering eingestuft wird. „Im Vordergrund steht ein genotoxischer Wirkungsmechanismus, für den aber bei Einhaltung des MAK-Wertes und des biologische Arbeitsstoff-Toleranzwertes (BAT-Wert) nur ein sehr geringer Beitrag zum Krebsrisiko für den Menschen zu erwarten ist.“ (MAK- und BAT-Werte-Liste 2020; Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe). Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat Styrol bisher nicht als kanzerogenen Stoff eingestuft. Neben gesundheitlichen Effekten besteht bei Styrol auch die Möglichkeit einer Belästigungserscheinung aufgrund der Wahrnehmung des typisch süßlichen Geruches, welche maßgeblich das Wohlbefinden beeinflussen kann. Die Geruchsschwelle, ab der der Geruch wahrgenommen werden kann, wird mit 0,05 bis 0,08 ppm, etwa 0,2 bis 0,4 mg/m<sup>3</sup>, angegeben. Zum vorsorglichen Schutz der Bevölkerung vor Schadstoffen im Innenraum formuliert die Kommission für Richtwerte in der Innenraumluft des Umweltbundesamtes gemäß dem Basisschema der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Innenraumrichtwerte der Kommission Innenraumluftthygiene der Obersten Landesgesundheitsbehörden Festlegungen zu 30 verschiedenen Schad- und Gefahrstoffen, für Styrol die folgenden Richtwerte:

Richtwert I (RW I) 0,03 mg/m<sup>3</sup>, Vorsorgerichtwert, der die Konzentration eines Stoffes in der Innenraumluft angibt, bei der bei einer Einzelstoffbetrachtung nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auch dann keine gesundheitliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, wenn ein Mensch diesem Stoff lebenslang ausgesetzt ist;

Richtwert II (RW II) 0,3 mg/m<sup>3</sup>, „Gefahrenwert“, der die Konzentration angibt, ab der insbesondere bei Daueraufenthalt in Räumen die Gesundheit empfindlicher Personen einschließlich Kinder gefährdet werden können.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz empfiehlt in ihrem Bericht zur Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, für Styrol einen gesundheitsbezogenen Orientierungswert von 0,06 mg/m<sup>3</sup>. Pentan kann ebenfalls zu (sehr) leichten Reizwirkungen auf Haut und Schleimhaut führen. In höheren Konzentrationen wird eine narkotische Wirkung beschrieben, Schwindel und Kopfschmerz können auftreten. Es existieren jedoch nur wenige Studien zu Wirkungen am Menschen. Vor allem im Niedrigdosisbereich fehlen Auswertungen diesbezüglich. Daten zur Kanzerogenität des Stoffes liegen nicht vor. Im European Union Risk Assessment Report für Pentan wird eine NOAEL von größer/gleich 20.000 mg/m<sup>3</sup> angegeben. Der MAK-Wert am Arbeitsplatz beträgt 3.000 mg/m<sup>3</sup>. Von der Kommission für Richtwerte in der Innenraumluft sind bisher keine Richtwerte für Pentan festgelegt worden. Grob orientierend könnten die Richtwerte RW II beziehungsweise RW I in der Größenordnung 100-fach beziehungsweise 1.000-fach niedriger als die angegebene NOAEL liegen. Hintergrund der Bitte des Petenten um Unterstützung durch den Landtag bei der Änderung immissionsschutzrechtlicher Regelungen ist, dass Anlagen zum Verarbeiten expandierbarem Styrols derzeit nicht

im Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) aufgeführt und damit wie oben bereits dargestellt nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG sind.

Mit einer Aufnahme dieser Anlagen in die 4. BImSchV wären diese Anlagen genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG. Damit hätten die Betreiber gemäß § 5 BImSchG neben der Pflicht zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinflüssen auch die Pflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Mit der Aufnahme dieser Anlagen in den Anhang 1 der 4. BIm-SchV könnten dann verbindliche immissionsschutzrechtliche Regelungen für diesen Anlagentyp geschaffen und auf der Grundlage des BImSchG gegenüber den Betreibern derartiger Anlagen durchgesetzt werden. Aktuell hat der Ausschuss Immissionsschutz/Störfallvorsorge der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz einen Entwurf zur Änderung des Anhangs 1 der 4. BImSchV vorgelegt, in den auch die Anlagen zur Verarbeitung expandierbarem Polystyrol aufgenommen wurden. Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft unterstützt gemeinsam mit den anderen Bundesländern das Vorhaben.

Als im Jahr 2017 bekannt wurde, dass die Stadt N beabsichtigt, ein Grundstück gegenüber der Wohnbebauung an die Firma X GmbH für die Erweiterung des Werks um eine Lager- und Zuschnitthalle für die Formteile zu verkaufen, nahmen die Bürgerbeschwerden zu. Die Anwohnerinnen und Anwohner beschwerten sich sowohl beim Umweltamt als auch bei dem Gesundheitsamt des zuständigen Landratsamtes über Geruchsbelästigungen sowie Beeinträchtigungen durch Lärm, Schmutz und Erschütterungen, ausgehend von den Unternehmen des Gewerbegebiets. Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen haben gemäß § 22 BImSchG die Pflicht zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen.

Das Umweltamt des zuständigen LRA nahm und nimmt die Bürgerbeschwerden sehr ernst und geht ihnen stets gewissenhaft und umfassend nach. So wurden zum Beispiel im Jahr 2007 Anwohnerinnen und Anwohner gebeten, über mehrere Monate ihre Geruchswahrnehmungen zu protokollieren. Die Auswertungen dieser Geruchsprotokolle durch das Umweltamt ergaben überschlüssig Geruchswahrnehmungen in jeweils sechs Prozent der Jahresstunden, ermittelt entsprechend den Vorgaben der GIRL. Dieser Wert entsprach in der Größenordnung auch dem Ergebnis einer im Jahr 2013 vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) auf der Grundlage von Produktions- und Emissionswerten erstellten überschlüssigen Ausbreitungsrechnung. Geruchseinwirkungen sind gemäß der GIRL als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die relative Häufigkeit der Geruchsstunden in Wohn- und Mischgebieten mehr als zehn Prozent der Jahresstunden beträgt. Aufgrund der aktuellen Beschwerdesituation wurden auf Initiative des Umweltamts des LRA kurzfristig im Zeitraum vom 5. August 2020 bis 14. September 2020 Immissionsmessungen vor Ort von der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) im Auftrag des LfULG durchgeführt. Dabei wurden mit diskon-

tinuierlichen Messverfahren die Konzentrationen unter anderem von Styrol und Pentan bestimmt. Die Ergebnisse haben aufgrund der sehr kurzen Vorbereitungszeit für die Messungen und der durch den Messzeitraum begrenzten Anzahl der Proben nur orientierenden Charakter. Für Styrol beträgt der höchste Messwert, ermittelt als Halbstundenmittelwert, 0,048 mg/m<sup>3</sup>, für Pentan im Messzeitraum bei einem stärkeren Geruchsereignis 0,3 mg/m<sup>3</sup>, bei Nachuntersuchungen bei schwachem Geruchsereignis 0,074 mg/m<sup>3</sup>. Für Styrol und Pentan liegen die ermittelten Werte unterhalb der in Abschnitt 1.1 dargestellten Orientierungs- und Richtwerte.

Das LfULG hat auf der Grundlage der bei diesen Immissionsmessungen ermittelten Daten im Auftrag des Umweltamts eine Ausbreitungsrechnung gemäß Anhang 3 der TA Luft durchgeführt. Für den Wohnstandort des Petenten, also in etwa 150 Meter Entfernung von der Firma X GmbH, wurde eine relative Geruchshäufigkeit von ein bis zwei Prozent der Jahresstunden berechnet, für in etwa 100 Meter entfernte Wohngrundstücke eine relative Geruchshäufigkeit von zwei bis drei Prozent der Jahresstunden. Die Werte liegen deutlich unterhalb der nach der GIRL zulässigen relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden in Wohn- und Mischgebieten von zehn Prozent der Jahresstunden.

Die bisherigen Untersuchungen und Messungen ergaben weder hinreichende Anzeichen für Gesundheitsgefährdungen durch toxische Einwirkung flüchtiger organischer Stoffe noch Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen durch diese. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass keine belastbaren Langzeitmessungen für die Belastung von Pentan und Styrol durch die Firma X GmbH vorliegen. Auch wenn die erhobenen Messdaten unterhalb gesetzlicher Schwellenwerte liegen, ergibt ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern, dass der Ausstoß dieser Schadstoffe zum Beispiel in der Schweiz oder den Niederlanden untersagt ist. Entsprechende Unternehmen müssen Vorsorge treffen, um ihr Umfeld nicht zu belasten. Politisch ist im Rahmen der aktuellen Rechtslage keine Anordnung zur Abluftfilterung durch die Firma X GmbH durchsetzbar, eine Installation im Sinne des sozial verantwortlichen Unternehmertums allerdings möglich. Die körperlichen Symptome der Anwohnerinnen und Anwohner sind ernst zu nehmen. Für weitere Untersuchungen wird die Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt des zuständigen Landkreises empfohlen.

## (2) Geräuschimmissionen ausgehend von der Firma T GmbH

Die Anlage dieser Firma ist gleichfalls nicht genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG. Sie wird auf der Grundlage einer gültigen Baugenehmigung betrieben. Festlegungen von Betriebszeiten oder zum Lärmschutz sind in der Baugenehmigung nicht getroffen. Die vom Petenten angesprochenen Geräuschimmissionen führten ebenfalls bereits in der Vergangenheit zu Beschwerden von Anwohnern und Anwohnerinnen.

Im Rahmen der Prüfung der Beschwerden wurden vom Umweltamt in der Vergangenheit entsprechende Messungen der Geräuschimmissionen gemäß der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) durchgeführt. Die dabei ermit-

telten Werte der Beurteilungspegel liegen deutlich unter den zulässigen Immissionsrichtwerten nach Nummer 6.1 der TA Lärm. Daher kann aktuell nicht davon ausgegangen werden, dass durch den beschwerdegegenständlichen Gewerbebetrieb schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 3 BImSchG hervorgerufen werden. Gleichwohl wird eingeschätzt, dass die Geräuschimmissionen des Gewerbebetriebs wahrzunehmen sind und deshalb als Beeinträchtigungen empfunden werden können.

### (3) Vorhaben Neubau Lagerhalle für Styropor

Das Kreisbauamt des zuständigen LRA teilte auf Nachfrage mit, dass ihm weder ein Bauantrag noch ein Antrag auf Vorbescheid oder auf Genehmigungsfreistellung für ein Vorhaben zum Neubau einer Lagerhalle für Styropor im Gewerbegebiet Y vorliegen. Eine baurechtliche Beurteilung des vom Petenten benannten Vorhabens „Neubau einer Lagerhalle für Styropor“ kann nicht erfolgen, da die Firma X GmbH bisher in dieser Sache nicht an die zuständigen Behörden herantreten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frage nach Alternativen zum vom Petenten benannten Vorhaben nur die Stadt N im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit beantworten kann. Weitere Informationen zur Thematik liegen den Landesbehörden nicht vor. Gleichwohl steht im Stadtrat N eine Entscheidung zur Veräußerung von Gewerbeflächen an die Firma X GmbH an. Aufgrund des fortgeschrittenen Stadiums des Konflikts um die Belastungen durch die Firma X GmbH für die Anwohnerinnen und Anwohner und aufgrund der speziellen, durch zusätzliche Belastungen verursachten Gemengelage, empfiehlt der Petitionsausschuss vor weiteren Entscheidungen in dieser Angelegenheit einen moderierten Konfliktlösungsprozess zwischen dem Unternehmen, den Betroffenen und der Stadt N. Zur Erhaltung des sozialen Friedens im Ort muss ein Kompromiss zwischen den beteiligten Konfliktparteien hergestellt werden; wirtschaftliche Interessen allein dürfen nicht entscheidend sein.

### (4) Lkw-Verkehr im Gewerbegebiet Y sowie in der Ortsdurchfahrt Y

Die Stadt N verfügt derzeit über zwei Gewerbegebiete und ein Industriegebiet. Zudem sind derzeit zwei weitere Gewerbegebiete auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche in Planung. Im Raumplanungsinformationssystem des Freistaats Sachsen (RAPIS) wird angegeben, dass der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet Y, der von der Stadt N zur Erlangung des Baurechtes aufgestellt wurde und die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält, am 30. Juli 1992 vom Landratsamt des zuständigen Landkreises auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden ist. Die Bekanntmachung erfolgte am 1. Juli 1999. In dem Gewerbegebiet haben sich in den vergangenen Jahren unter anderem die Branchen Autohandel, Logistik, Gerüstbau, Maschinenbau, Anlagenbau und Schaumstoffverarbeitung angesiedelt. Zudem ist hier eine Dienststelle der Zollverwaltung (Bundesbehörde) ansässig.

Das Gewerbegebiet ist gut erreichbar sowohl über eine Bundesstraße als auch von der Autobahn aus über die entsprechenden Anschlussstellen. Von der Autobahn kommend zweigt die in Rede stehende Ortsdurchfahrt ab. Es handelt sich dabei um eine kommunale Straße von untergeordneter Bedeutung, an der beidseitigen Wohnbebauung vorhanden ist. Die Straße wurde vor dem Jahr 2008 durch die damals

noch zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes ab der Bundesstraße mit dem Verkehrszeichen 253 („Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen“) und dem Zusatzzeichen 1026-35 der Straßenverkehrs-Ordnung („Lieferverkehr frei“) ausgeschildert. Im weiteren Verlauf in Richtung Norden führt die Bundesstraße westlich am Gewerbegebiet Y vorbei, bis rechts die Straße Z abzweigt. Von der Straße Z führen mehrere Straßen in das Gewerbegebiet zu den dort ansässigen Firmen. Die Straßen im Gewerbegebiet verlaufen „ringförmig“. Auch hier befindet sich an der Gewerbestraße die Kombination des Verkehrszeichens 253 und des Zusatzzeichens 1026-35 der Straßenverkehrs-Ordnung. Die am Grundstück des Petenten vorbeiführende Verbindungsstraße zum Gewerbegebiet ist ebenfalls so beschildert. Die am Grundstück des Petenten vorbeiführende Straße Y (Ortsdurchfahrt) ist bereits beschränkt für Lkw über 3,5 Tonnen (ausgenommen Lieferverkehr). An der Gewerbestraße im Gewerbegebiet Y sowie an der Verbindungsstraße zum Gewerbegebiet, die ebenfalls am Grundstück des Petenten vorbeiführt, ist die Verkehrsschilderkombination „Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen“ und „Lieferverkehr frei“ ebenfalls aufgestellt. Rechtsgrundlage für das Aufstellen oder Entfernen von Verkehrszeichen ist § 45 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Zu den straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen gehören beispielsweise Herabsetzungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Lkw-Durchfahrtsverbote oder Tonnagebegrenzungen. Hinsichtlich der Anforderungen an die im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenverkehrsbehörde stehende Entscheidung bestimmt darüber hinaus § 45 Absatz 9 Satz 1 und 3 StVO ergänzend, dass Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Besondere örtliche Verhältnisse in diesem Sinne können insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Die Straßenverkehrsbehörde des zuständigen LRA hat zur vorliegenden Petition mitgeteilt, dass ihr und auch der Stadtverwaltung N keine Daten zur Verkehrsbelegung, zum Unfallgeschehen, zu Gefahrenlagen und zum Verkehrslärm vorliegen, die eine umfängliche Beurteilung des bestehenden Sachverhaltes aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zulassen würden. Eine Erhebung von Verkehrsdaten, insbesondere von Verkehrsbelegungszahlen, sei in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen. Diese Verkehrsdaten wären auch Voraussetzung für eine Verkehrslärberechnung. Weiterhin wurde ausgeführt, dass bei den regelmäßigen und auch in den Abendstunden stattfindenden Kontrollen des Ordnungsamts N bislang keine besonderen Probleme festgestellt wurden, die zusätzliche straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen nahegelegt hätten. Die Problematik, wie sie der Petent schildert, war den Straßenverkehrsbehörden des LRA und der Stadtverwaltung N nicht bekannt.

Seitens der Straßenverkehrsbehörden wird eingeschätzt, dass der Hauptverkehr zum Gewerbegebiet Y und insbesondere zum Zollamt über die nördliche Zufahrt an

der Bundesstraße stattfindet. Unabhängig von der Wegweisung und der bestehenden Beschränkung der Straße Y ist bereits aufgrund der Lage der Bundesstraße und der Ortsdurchfahrt Y im Straßennetz nicht davon auszugehen, dass der Lkw-Verkehr zum und vom Gewerbegebiet vorzugsweise über die Straße Y und nicht über die nördliche Zufahrt an der Bundesstraße erfolgt. Diese weist vom Abzweig der Straße Y bis zum Abzweig der Straße Z eine Länge von nur ca. 800 Meter auf. Eine Fahrt über die innerörtliche Straße Y wäre für die meisten Ziele im Gewerbegebiet wesentlich zeitaufwändiger.

Die Bundesbehörde (Zollamt) befindet sich etwa 500 Meter Luftlinie vom Wohnhaus des Petenten entfernt. Es ist daher unwahrscheinlich, dass hier die Motorengeräusche dort wartender Lkw relevanten Lärm verursachen können. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, inwiefern unzulässiges Laufenlassen der Motoren im Gewerbegebiet die von ihm gewünschte zusätzliche Beschränkung auf den an seinem Grundstück vorbeiführenden Straßen rechtfertigen könnte.

Unabhängig davon ist das unnötige Laufenlassen von Motoren durch § 30 Absatz 1 Satz 2 StVO untersagt und bußgeldbewehrt. Der gemeindliche Vollzugsdienst der Stadt N kann dies bei Feststellung von Verstößen ahnden. Es könnten hier bereits Hinweise an die betreffenden Firmen und das Zollamt ausreichen, welche diese an die Lkw-Fahrer weitergeben.

Die Forderung des Petenten, die an seinem Grundstück vorbeiführenden Straßen Y und die Verbindungsstraße zum Gewerbegebiet zusätzlich so zu beschränken, dass sie nur durch Anwohner und Lieferanten von Firmen in Y befahren werden dürfen, erscheint aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) und des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) im Hinblick auf die bekannte örtliche Situation und die Möglichkeiten nach der StVO praktisch ausgeschlossen.

Auch wenn dies dem Ziel des Petenten möglicherweise zuwiderlaufen wird, ist aus Gründen des Vollzugs der StVO allerdings eine Überprüfung der Situation vor Ort erforderlich – sowohl hinsichtlich der bestehenden Verkehrszeichenregelungen als auch hinsichtlich des Vortrags des Petenten. Das LASuV wird das zuständige LRA entsprechend informieren und um weitere Veranlassung bitten. Hinsichtlich der betroffenen Gemeindestraßen ist die Stadt N als örtliche Straßenverkehrsbehörde, die der Aufsicht des Landratsamts untersteht, für die Prüfung zuständig. Diese sollte zuerst das Gespräch mit dem Petenten suchen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass aus der gegebenen unmittelbaren Nachbarschaft eines Wohngebietes zu einem Gewerbegebiet aufgrund der nutzungsbedingt unterschiedlichen Interessen Konflikte zwischen einerseits der Ausübung gewerblicher und industrieller Tätigkeiten und damit verbundenen Geruchs- und Geräuschemissionen und andererseits den Bedürfnissen der Anwohner nach sauberer Luft und Ruhe entstehen können. Erschwerend kommen die Lage des Wohngebietes in Hauptwindrichtung zum Gewerbegebiet und die geografischen Gegebenheiten hinzu, speziell die leichte Hanglage vom Gewerbegebiet abfallend zur Wohnbebauung hin. Sollte das Gewerbegebiet weiterentwickelt werden, wird empfohlen, bei dessen Fortentwicklung die Interessen der Anwohner stärker zu berücksichtigen,



beispielsweise indem sich, wie auch vom Petenten vorgeschlagen, auf den Flächen in der direkten Nachbarschaft von Wohngebäuden nur nichtstörendes Gewerbe und die natürliche Luftströmung zum Tal hin weniger beeinträchtigende kleinere Gebäude ansiedeln. Die Schaffung von Mindestabständen zwischen gewerblichen Neubauten und Wohngebäuden, wie vom Petenten gefordert, sind im vorliegenden Fall im Rahmen der geltenden Gesetze nicht möglich. Bei der Planung von Gewerbe- und Industriegebieten haben die Anwohner schon jetzt umfangreiche Möglichkeiten der Mitsprache:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihr dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben (§ 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BauGB). Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen und zusätzlich ins Internet einzustellen sowie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nicht berücksichtigt bleiben können. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen und das Ergebnis mitzuteilen (§ 3 Absatz 2 Sätze 1, 2, 4 und § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB).

Zu 1.: Die Petition wird an die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz übersandt.

Zu 2.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 3. und 4.: Die Petition wird der zuständigen Stadt zugeleitet.